OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450293/4/MZ/HeK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde von Mag. U.P., X, L., vertreten durch Herrn Dkfm. Dr. K.P., X, L., gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde H vom 11.07.2017, betreffend die Festsetzung von Kanalgebühren

zu Recht:

I. Gemäß § 279 BAO wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde H vom 04.05.2017 wurden gegenüber der Beschwerdeführerin (kurz „Bf“) als Eigentümerin der Liegenschaft N., Parzelle x u.a., EZ: X, KG S., für den Zeitraum Abrechnung 2016 und Vorauszahlung 1. Vierteljahr bzw. 1. Halbjahr 2017 Abgaben - unterteilt nach Abgabenart: Wassergebühr, Wassergrundgebühr, Grundsteuer B, Kanalgebühr und Kanalgrundgebühr - in der Höhe von insgesamt € 839,01 festgesetzt. Bereits geleistete Zahlungen in der Höhe von € 438,20 waren von diesem Betrag abzuziehen, sodass ein Abgabenrückstand in der Höhe von € 400,81 verblieb. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde H vom 11.07.2017 wurde aufgrund der gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen Berufung der Bf vom 18.05.2017, die sich gegen die vorgeschriebene Höhe der Kanalgebühr sowie gegen die Vorschreibung der Abfallgebühr richtete, der erstinstanzliche Abgabenbescheid insofern abgeändert, als Zeitraum und Berechnung der einzelnen Abgabenarten detaillierter aufgeschlüsselt wurden, die Summe und somit der Abgabenrückstand in der Höhe von € 400,81 aber gleich blieben. Im Übrigen wurde die Berufung abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid bestätigt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der sie ersucht, dem Landesverwaltungsgericht ihre Berufung vom 18.05.2017 mit der Ergänzung vorzulegen, dass die ihr vorgeschriebenen Kanalgebühren auf einer mit der gegenständlich anwendbaren Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde H vom 15.12.2015, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage H erlassen wurde, vorgenommenen „willkürlichen Erhöhung der Gebühren, der keine entsprechenden Mehrkosten der Gemeinde gegenüberstehen“ beruhen. Die Bf führt in ihrer Beschwerde weiters aus, dass die Abänderung der Gebührenerhebung für die Ableitung des Schwimmbadwassers gesetzwidrig sei. Abschließend beantragt sie die Abänderung des angefochtenen Bescheides in der Weise, dass die von ihr berechnete Höhe der Kanalgebühren festgesetzt werde.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen

werden. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:
Die Bf war im maßgeblichen Zeitraum von 01.01.2016 bis 01.07.2017 Eigentümerin der Liegenschaft N., Parzelle x u.a., EZ: X, KG S., welche an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde H angeschlossen ist. Insgesamt kam es bei dieser Liegenschaft im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 zu einem Wasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Umfang von 129 m^3.

2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Die Feststellungen stehen mit dem sowohl dem erstinstanzlichen Bescheid als auch dem Berufungsbescheid zugrunde gelegten Sachverhalt in Einklang und es wurde dem weder in der Berufung noch in der Beschwerde entgegengetreten.

III.

Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 3 Z 1 der Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde H vom 15.12.2015 hat der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke als Gebührenpflichtiger eine jährliche Kanalgrundgebühr sowie eine vom Wasserverbrauch abhängige Kanalgebühr (Benützungsgebühr) zu entrichten, deren Höhen zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde H vom 13.12.2016, ordnungsgemäß kundgemacht durch öffentlichen Anschlag vom 14.12.2016 bis zum 29.12.2016, über die Feststellung des Voranschlages für das Finanzjahr 2017 und die Festsetzung der Hebesätze angepasst wurden. Deren Fälligkeit wird in § 5 Z 5 Kanalgebührenordnung normiert, wonach die Kanalbenützungsgebühren in zwei Raten und zwar jeweils am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres zu entrichten sind, wobei die Einhebung der ersten Rate (15.02.) als Endabrechnung vom Vorjahr erfolgt und gleichzeitig eine Akontozahlung (50 % vom Vorjahresverbrauch) eingehoben wird, die zweite Rate (15.08.) als Akontozahlung (50 % vom Vorjahresverbrauch) erfolgt.

2. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Bf Eigentümerin des an die Wasserversorgungsanlage und an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde H angeschlossenen bebauten Grundstücks N., Parzelle x u.a., EZ: X, KG S., im verfahrensgegenständlichen Zeitraum war und somit als Gebührenpflichtige grundsätzlich eine jährliche Kanalgrundgebühr sowie eine vom Wasserverbrauch abhängige Kanalgebühr zu entrichten hatte. Dies ist unbestritten.

Weiters ergibt sich, dass es im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 zu einem Wasserverbrauch im Umfang von 129 m^3 kam. Die Höhe der Kanalgrundgebühr für das 1. Halbjahr 2017 sowie der Kanalgebühr für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum wurde von der belangten Behörde gemäß den in § 3 Z 1 der Kanalgebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde H vom 15.12.2015 iVm dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde H über die Festsetzung der Hebesätze festgelegten Beträgen richtig berechnet und es wurden diesbezüglich von der Bf auch keine Einwände erhoben, außer, dass für das Befüllen des Schwimmbades ein Wasserverbrauch von 45 m^3 nicht in Rechnung gestellt hätte werden dürfen.

3. Die Bf erblickt die Rechtswidrigkeit des ausschließlich hinsichtlich der Festsetzung der Kanalgebühren angefochtenen Bescheides darin, dass die belangte Behörde diese auf rechtswidrige Verordnungsbestimmungen gestützt habe. Sie wendet sich ausschließlich gegen das durch die geltende Kanalgebührenordnung neu eingeführte Gebührenmodell - Wegfall der nach Wasserverbrauch gestaffelten Kanalgebühr bei höherer Grundgebühr, Einführung einer einheitlichen Kanalgebühr pro Kubikmeter Wasserverbrauch bei nahezu halbierter Kanalgrundgebühr - und bringt dazu im Wesentlichen vor, dass dadurch - im Vergleich zur früher geltenden Rechtslage - eine willkürliche Erhöhung der Gebühren erfolgt sei, der keine entsprechende Mehrkosten der Gemeinde gegenüberstünden.

Zur Festsetzung der Kanalgebühr für das bezogene Schwimmbadwasser führt die Bf in ihrer Beschwerde aus, dass die Auslegung des § 3 Kanalbenützungsordnung durch die belangte Behörde, wonach dafür allein der Wasserverbrauch und nicht die Entsorgung maßgebend sei, „jeglicher Gesetzmäßigkeit widerspreche“.

4. Zum Einwand der willkürlichen Gebührenerhöhung, der keine entsprechenden Mehrkosten der Gemeinde gegenüberstehen:

4.1.1. Dem Vorbringen der Bf, dass sich die Rechtslage hinsichtlich der Höhe der Kanalgebühren durch die Erlassung der Kanalgebührenordnung im Vergleich zur vorher geltenden Rechtslage für sie willkürlich verschlechtert habe, ist Folgendes entgegenzuhalten: Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH genießt das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, eine einmal geschaffene Rechtsposition kann im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes auch zu Lasten des Betroffenen verändert werden (vgl. etwa VfGH 16.6.2011, G 6 /11 mwN). Allein der Umstand der Änderung des Gebührenmodells durch die gegenständliche Kanalgebührenordnung – Wegfall der nach Wasserverbrauch gestaffelten Kanalgebühr bei höherer Grundgebühr, Einführung einer einheitlichen Kanalgebühr pro Kubikmeter Wasserverbrauch bei

nahezu halbierter Kanalgrundgebühr – verletzt die Bf daher nicht in ihren Rechten. Allerdings muss das neue Gebührenmodell auch isoliert betrachtet sachlich gerechtfertigt sein. Der Normsetzer darf grundsätzlich einfache und leicht handhabbare Regelungen treffen, bei der Normsetzung generalisierend von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen sowie auch Härtefälle in Kauf nehmen (vgl. VfGH 4.12.2017, G 125/2017 mwN). Zu den Gebührenordnungen judiziert der VfGH in ständiger Rechtsprechung, dass gegen einen Berechnungsmodus, der auf den tatsächlichen Wasserbezug abstellt, grundsätzlich keine Bedenken bestehen (vgl. VfGH 27.09.2014, V 67/2014 ua mwN). Zur Höhe der Benützungsgebühren entspricht es nach ständiger Rechtsprechung des VfGH den Vorgaben des Gleichheitssatzes, wenn die Gebühr für den einzelnen Benützer so ausgestaltet ist, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht. Es kommt nicht darauf an, dass die Benützungsgebühr auf das tatsächliche Ausmaß der Benützung abstellt, weil Kosten nicht nur für die tatsächliche Leistung der Gemeinde entstehen, sondern auch für das Bereithalten der Gemeindeanlage. Der Verordnungsgeber kann daher im Rahmen des bestehenden Spielraumes von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und die Benützungsgebühren typisierend festlegen (so VfGH 21.06.2017, V 3/2017). Das Landesverwaltungsgericht hegt keine Bedenken, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde H mit der Kanalgebührenordnung diesen Spielraum überschritten hätte.

4.1.2. Dem Vorbringen der Bf, dass der Gebührenerhöhung keine entsprechenden Mehrkosten der Gemeinde gegenüberstehen, ist Folgendes entgegenzuhalten: Die Gemeinden sind bei der Festsetzung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, an die Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes gebunden: Diese Gebühren dürfen gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008 bzw. § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt. Benützungsgebühren dürfen somit nicht nur bis zum einfachen Jahreserfordernis gemäß dem Äquivalenzprinzip, sondern bis zum doppelten Jahreserfordernis durch selbständige Verordnungen der Gemeinden ausgeschrieben werden (vgl. ausführlich zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Ermächtigung VfGH 10.10.2001, B 260/01). Diese Ausschöpfung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen kommt allerdings nur aus Gründen in Betracht, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen, sei es, dass Folgekosten der Einrichtung finanziert werden, sei es, dass mit einer solchen Gebühr Lenkungsziele (z.B. ökologischer Art) verfolgt oder Rücklagen für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlage gebildet werden sollen (so ausdrücklich VfGH 10.10.2001, B 260/01). Die in diesem Sinn verstandene

Ermächtigung wird im vorliegenden Fall nicht überschritten: Die Gebührenerhöhung erfolgte nicht willkürlich, sondern soll einen nachhaltigen Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage mit entsprechenden Ausgabenüberschüssen sichern. Die Betriebsüberschüsse (Rücklagenbildung) sollen für zukünftige Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen bei der Anlage verwendet werden. Das Landesverwaltungsgericht hegt daher keine Bedenken, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde H mit der Kanalgebührenordnung diese Ermächtigung überschritten hätte.
Im Übrigen sei angemerkt, dass es in diesem Zusammenhang nicht auf die Auswirkungen von Gebührenerhöhungen im Einzelfall ankommt, sondern allein darauf, in welchem Verhältnis sodann die Gesamteinnahmen zu den Gesamtausgaben stehen.

4.2. Zum Einwand der Gesetzwidrigkeit der Festsetzung der Kanalgebühr für bezogenes Schwimmbadwasser:

In der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist hinreichend klargestellt, dass eine Rechtslage, wonach unter Zugrundelegung einer typisierenden Durchschnittsbetrachtung Unterschiede zwischen dem Wasserbezug und dem in die Kanalanlage eingeleiteten Abwasser im Falle privater Haushalte nicht gebührenmindernd zu berücksichtigen sind, keinen Bedenken aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes begegnet (vgl. etwa VfGH 10.06.2002, B 1001/99; VwSlg 7743 F/2002). Die diesbezüglich von der Bf ins Treffen geführten Argumente konnten daher nicht zum Erfolg führen.

5. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, sondern nur Normbedenken, die nicht in die Zuständigkeit des VwGH fallen. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rsp des VwGH nicht ab (vgl. die unter Punkt III.4. zitierte Judikatur).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer